

Satzung

Der Vereinigung SG Wacker Motzen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 1912 gegründete Sportverein führt seit 1990 den Namen:
SG Wacker Motzen e.V.
- (2) Sitz ist: 15749 Mittenwalde / OT Motzen
(Sportplatz Motzen, Mittenwalder Straße 80a)
- (3) Die SG Wacker Motzen e.V. ist ordentliches Mitglied des
Fußball – Landesverband Brandenburg e.V.
Leichtathletik – Verband Brandenburg e.V.
Märkischer Turnerbund e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Wir verstehen uns als gemeinnützige eingetragene Vereinigung, die unabhängig von Parteien ihre sportliche Trainings- und Wettkampfgestaltung im Breitensport realisiert und dies zum Beispiel in den Sportarten Fußball, Leichtathletik, Gymnastik/ Aerobic
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderungen sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Vereinigung stellt sich folgende Aufgaben:
 - Interessenvertretung in allem mit dem Aufgabenprofil seiner Mitglieder verbundenen Fragen gegenüber dem
 - Kreisfachausschuss und Nachfolgeorganisation
 - Kommunalen Organen
 - Zusammenarbeit mit anderen deutschen und ausländischen Sportvereinen
 - Förderung und Organisation eines qualifizierten Trainings- und Wettkampfbetriebes.
 - Gestaltung und Pflege der Verbindung zu anderen deutschen und ausländischen Mannschaften.
- (5) Über die Eingliederung von Sportarten in die Vereinigung entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag.

§ 3 Struktur der Vereinigung

- (1) Der Verein ist unter anderen in folgenden Abteilungen organisiert:
 - Fußball
 - Leichtathletik
 - Gymnastik/ Aerobic
- (2) Die Aufgabenverteilung und Gliederung obliegt den einzelnen Abteilungen selbst. Sie sind beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

§ 4 Organe

Organe der Vereinigung sind

- die Mitgliederversammlung (davon die Hauptversammlung)
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 5 Beiträge

Zuständig für die Festlegung der Höhe ist die Mitgliederversammlung, die auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
- (2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) erfolgt schriftlich durch den Vorstand, die Leitung hat der Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mailadresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt, jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand, den Kassenwart und die Revisionskommission
 - beruft den Protokollführer und die Verantwortlichen für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;
 - legt die Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben fest und bestätigt die Jahresarbeitspläne;
 - nimmt den Bericht der Revisionskommission entgegen;
 - bestätigt den Finanzplan;
 - beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

- (6) Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) werden in einem Protokoll festgehalten und vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden unterzeichnet. Es steht jedem Vereinsmitglied frei, jederzeit Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung die Arbeit der Vereinigung.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet über die endgültige Nachfolge bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - 2 Stellvertretern
 - Kassierer
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer Mitglied der SG „Wacker Motzen“ e.V., volljährig und geschäftsfähig ist.
- (6) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die Stellvertreter wie folgt vertreten:
Vorsitzender: - Alleinvertretungsbefugnis
Stellvertreter: - Die beiden Stellvertreter vertreten gemeinsam
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung bestimmt.
- (8) Der Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission setzt sich aus 2 Mitgliedern zusammen. Den Vorsitzenden benennen sie selbst.
- (2) Der Revisionskommission obliegt die Kontrolle der Finanztätigkeit der Vereinigung und des Vorstandes.
- (3) Die Revisionskommission legt ihren Bericht der Hauptversammlung zur Bestätigung vor.

§ 9 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Aus der Antragstellung ergeben sich keine Rechtsansprüche gegen die Vereinigung.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand zwecks Aufnahme.

Bei Anträgen von Sportkameraden unter 18 Jahren muss die Einwilligung der Eltern vorliegen.

- (3) Die SG Wacker Motzen besteht aus:
 - sportlich aktiven Mitgliedern
 - passiven und fördernden Mitgliedern
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und sich für deren Verwirklichung durch Mitarbeit und Einbringung finanzieller, materieller und sportlicher Leistungen einzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Vorstandssitzung, Hauptversammlung und zum Jahresarbeitsplan zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich auf der Grundlage der Satzung aktiv für die Ziele und Aufgaben der Vereinigung einzusetzen und die monatlichen Beiträge zu entrichten.
- (4) Wir empfehlen jedem Mitglied eine individuelle Sport- und Unfallversicherung abzuschließen (der eingeschriebene Verein ist nicht haftbar).

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Streichung. Bei Beendigung verliert das Mitglied alle Rechte an der Vereinigung. Geleistetes wird nicht zurückerstattet.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Vereinigung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der jeweiligen Abteilung der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Antrag des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zugeben.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitgliedschaft ist erloschen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 8 Wochen der Beitrag nicht beglichen ist.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die Vereinigung finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und finanziellen Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, auf dem Sportplatzgelände zur Werterhaltung gemeinnützige Arbeit zu leisten (unentgeltlich).

- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur auf Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Stimmen vertreten sind. Zur Auflösung ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsbeirat Motzen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der SG „Wacker Motzen“ e.V. vom 20.6.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 27.11.2009.

Im Außenverhältnis wird sie mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Motzen, den 21. Juni 2021